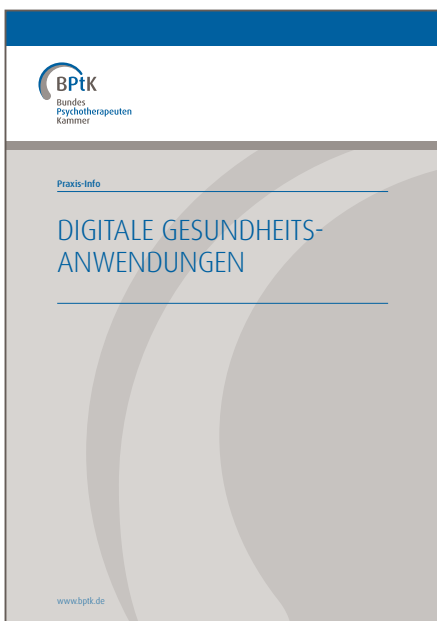


Erste geprüfte Gesundheits-Apps zugelassen

Seit Anfang Oktober ist das Verzeichnis Digitaler Gesundheitsanwendungen (DiGAs) des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) online (diga.bfarm.de). Mittlerweile sind fünf Gesundheits-Apps



darin aufgenommen, die von Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen verordnet werden können („Verordnungsmuster 16“). Zu den ersten DiGAs gehört auch eine App, die die Behandlung von Angsterkrankungen unterstützen kann. Sie beinhaltet zum Beispiel Informationen zu Angsterkrankungen und Übungen zum Umgang mit angstfördernden Gedanken und Achtsamkeitsübungen. Eine zweite zugelassene DiGA kann bei Ein- und Durchschlafstörungen eingesetzt werden. Mithilfe dieser App sollen Nutzer*innen beispielsweise lernen, ihre Schlafzeiten zu optimieren und einem individuell abgestimmten Schlaf-Wach-Rhythmus zu folgen. Außerdem werden Entspannungs-

techniken vermittelt. Aus Sicht der BPTK ist es positiv, dass die Wirksamkeit der beiden DiGAs durch randomisiert-kontrollierte Studien nachgewiesen wurden. Solche Wirksamkeitsnachweise sind auch für die nächsten DiGAs wünschenswert.

Die Kosten für Verordnung und Nutzung von DiGAs werden von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Die Prüfung der DiGA ist Aufgabe des BfArM. Geprüfte DiGAs veröffentlicht das BfArM in seinem Verzeichnis. Damit eine DiGA genutzt werden kann, händigt die Psychotherapeut*in die Verordnung der Patient*in aus, die sich damit per Internet (z. B. Krankenkassen-App), telefonisch, per Post oder in einem Servicecenter an die Krankenkasse wendet. Ist die Patient*in versichert und grundsätzlich leistungsberechtigt, erhält sie einen Freischaltcode, mit dem sie sich die verordnete DiGA kostenlos im Internet herunterladen kann. Die Krankenkasse überprüft nicht, ob die DiGA fachlich angemessen ist.

Die BPTK hat für Psychotherapeut*innen, die DiGAs nutzen wollen, eine neue Praxis-Info „Digitale Gesundheitsanwendungen“ zur Verfügung gestellt. Darin hat sie die rechtlichen und fachlichen Regelungen zusammengefasst. Die Praxis-Info informiert darüber, was beim Einsatz von DiGAs zu beachten ist, wie sie in die psychotherapeutische Versorgung integriert werden können und wie eine geeignete DiGA ausgewählt werden kann. Im Verzeichnis ist erkennbar, ob wirklich bereits ein ausreichender Wirksamkeitsnachweis vorliegt oder die App nur auf Probe zugelassen ist.

Download unter: www.bptk.de/wp-content/uploads/2020/10/bptk_praxisinfo_Digitale-Gesundheitsanwendungen.pdf

BPTK-Praxis-Info „Elektronischer Psychotherapeutenausweis“



Die BPTK und die Landespsychotherapeutenkammern arbeiten gemeinsam mit Hochdruck daran, die elektronischen Psychotherapeutenausweise (ePtA) an die Mitglieder ausgeben zu können. Die Landeskammern werden ihre Mitglieder aber noch ausdrücklich informieren, wann sie mit der Ausgabe beginnen.

Zur Ausgabe der ePtA hat die BPTK eine Praxis-Info erstellt. Sie erklärt die gesetzlichen Grundlagen, das Zertifikat, das auf dem Ausweis gespeichert ist und mit dem die Inhaber*in sich künftig identifizieren und digital unterschreiben

kann. Der Ausweis ist auch notwendig, um damit auf Patientendaten zugreifen zu können, zum Beispiel auf den Notfalldatensatz oder den Medikationsplan, die auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind. Mit dem ePtA können künftig auch Abrechnungen rechtsverbindlich unterschrieben und per Internet an die Kassenärztliche Vereinigung geschickt werden. Die BPTK-Praxis-Info erklärt auch, wie der ePtA bestellt werden kann, sobald mit der Ausgabe begonnen werden kann.

Download unter: www.bptk.de/wp-content/uploads/2020/11/bptk_praxisInfo_ePtA.pdf

Impressum:

Herausgeber: Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK)
Klosterstraße 64 | 10179 Berlin | Tel.: 030.278 785 - 0 | Fax: 030.278 785 - 44 | info@bptk.de | www.bptk.de
Vi.S.d.P.: Dr. Dietrich Munz | Redaktion: Kay Funke-Kaiser | Satz und Layout: Proforma GmbH & Co. KG